
S 10 R 389/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>§ 259a SGB VI greift für alle Versicherten aus der DDR, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten. Eine weitergehende Differenzierung dieses Personenkreises nach Datum der Ausreise aus der DRR ist nicht möglich.</p> <p>Es spricht viel dafür, § 259a SGB VI für ungleiche Gruppen gleichheitswidrig gleiche Rechtsfolgen normiert. Zwischen der Gruppe derjenigen, die aus der ehemaligen DDR bereits bis zum 18. Oktober 1989 ausgereist sind, und der Gruppe, die danach bis zum 18. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt sind, bestehen erhebliche Unterschiede.</p>
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 R 389/18
Datum	18.11.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 17 R 22/22
Datum	30.12.2022
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 18.

November 2021 wird zurückgewiesen.

Ä

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Ä

Ä

Gründe

I.

Der Kläger begehrt eine höhere Altersrente unter Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Ä

Der am 1952 geborene Kläger ist in der DDR geboren und am 21. Februar 1989 in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet. Mit Bescheid vom 13. Juni 1989 erkannte die ehemalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Rechtsvorgängerin der Beklagten gegenüber dem Kläger rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG von Juli 1970 bis Februar 1989 als Beitragszeiten ohne Kürzung an.

Ä

Mit Bescheid vom 18. August 2004 bewertete die BfA die rentenrechtlichen Zeiten von Juli 1970 bis Februar 1989 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung – Rentenüberleitungsgesetz (RÜeG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) neu und ermittelte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte nach [§ 256a Abs. 1 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der Bescheid vom 13. Juni 1989 über die Feststellung dieser Zeiten wurde nach [§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) aufgehoben, soweit er nicht dem nun geltenden Recht entsprach. Der Bescheid wurde vom Kläger nicht angegriffen.

Ä

Am 16. Oktober 2017 beantragte der Kläger die Gewährung einer Regelaltersrente ab dem

1. Januar 2018. Mit Bescheid vom 13. Februar 2018 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2018 in Höhe von monatlich 633,49 Euro (Zahlbetrag nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag: 564,13 Euro). Die Zeiten von Juli 1970 bis Juni 1974 berücksichtigte sie als Zeiten einer Schul- und Hochschulausbildung und damit als Anrechnungszeiten und die Zeiten von September 1974 bis März 1989 als Pflichtversicherungszeiten im Beitrittsgebiet. Rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG berücksichtigte die Beklagte nicht.

Ä

Am 13. März 2018 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein. Er führte zur Begründung aus, ihm seien als Flüchtling aus der ehemaligen DDR mit Bescheid der BfA vom 13. Juni 1989 die Anerkennung erworbener Rentenansprüche nach dem FRG bestätigt worden. Er habe auf den Fortbestand dieser Entscheidung vertraut. Ein Bescheid vom 18. August 2004 sei ihm nicht bekannt.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Eine Bewertung der vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem FRG erfolge nur noch für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1997 (einsichtlich gemeint: 1. Januar 1937) geboren seien und am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt hätten. Da der Kläger aufgrund seines Geburtsjahrganges nicht dem genannten Personenkreis angehöre, sei der Bescheid vom 13. Juni 1989 mit Bescheid vom 18. August 2004 über die Anerkennung von Zeiten nach dem FRG aufgehoben worden.

Ä

Am 23. Juli 2018 hat der Kläger hiergegen Klage beim Sozialgericht Potsdam erhoben. Er sei vor dem im Widerspruchsbescheid angegebenen Datum vom 1. Januar 1997 geboren und sei seit dem 17. Februar 1989 in der Bundesrepublik gemeldet gewesen und habe auch dort gewohnt. Er berufe sich auf Vertrauensschutz.

Ä

Mit Urteil vom 18. November 2021 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger könne sich nicht auf die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides der ehemaligen BfA vom 13. Juni 1989 berufen, weil dieser durch die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der BfA mit Vormerkungsbescheid vom 18. August 2004 auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 38 Satz 1 und 2 RGG beseitigt worden sei. Die Beklagte habe auch zu Recht die Bewertung der im Beitrittsgebiet durch den Kläger zurückgelegten Zeiten nach [§ 256a](#) bis [256c SGB VI](#) und nicht aufgrund der Tabellen

1. bis 16. zum FRG vorgenommen. Eine Feststellung rentenrechtlicher Zeiten nach den FRG-Tabellen finde nur Anwendung, wenn Versicherte vor dem 1. Januar 1937 geboren seien und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 13. Mai 1990 (ersichtlich gemeint: 18. Mai 1990) im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet gehabt hätten. Für alle später Geborenen – wie den am 2. Juni 1952 geborenen Kläger – seien die Entgeltpunkte zur Bestimmung der Rentenhöhe immer nach [§ 256a bis 256c SGB VI](#) zu ermitteln. Seit Inkrafttreten des RGG vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#) ff) fehle es an einer Rechtsgrundlage zur Bewertung der von dem Kläger zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des FRG. Der durch Art. 14 Nr. 14a RGG zum 1. Januar 1992 neu gefasste [§ 15 Abs. 1 FRG](#) schließe die Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten aus. Ebenso sei mit Art. 14 Nr. 16b RGG [§ 17 Abs. 1 FRG](#) a. F. gestrichen worden. Es sei dabei eine Vertrauensregelung geschaffen worden, die jedoch für den Kläger aufgrund seines Geburtsjahrganges 1952 nicht greife. Daher seien die Entgeltpunkte nach [§ 256a SGB VI](#) zu berechnen. Verfassungsrechtliche Bedenken würden hinsichtlich der Regelungen des [Art. 38](#) RGG bzw. [259a Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016 im Verfahren [1 BvR 713/13](#) nicht bestehen.

Ä

Gegen das am 30. November 2021 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Potsdam hat der Kläger am 30. Dezember 2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, nach seiner Ansicht seien in seinem Fall die rentenrechtlichen Zeiten nach dem FRG anzuwenden.

Ä

Der Kläger beantragt sinngemäß,

Ä

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Potsdam vom 18. November 2021 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 13. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2018 die Beklagte zu verurteilen, ihm eine höhere Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2018 unter Zugrundelegung rentenrechtlicher Zeiten von Juli 1970 bis Februar 1989 nach dem FRG zu bewilligen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Zeiten von September 1974 bis März 1989 als Pflichtversicherungszeiten im Beitrittsgebiet zugrunde gelegt. Nach dem Fremdrentengesetzes (FRG) sind für den Kläger nach dem geltenden Recht keine rentenrechtliche Zeiten zu berechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die Begründung des Sozialgerichts Potsdam in dem Urteil vom 18. November 2021 und weist die Berufung aus den zutreffenden Entscheidungsgründen des Urteils als unbegründet zurück, [ÄS 153 Abs. 2 SGG](#).

Ä

Ergänzend ist folgendes anzumerken: Auf das FRG soll nur noch für vor dem 1. Januar 1937 Geborenen verwiesen werden, und zwar ohne Differenzierung nach dem Datum der Ausreise bzw. der Flucht oder (ab der sog. Wende) dem Wegzug aus der DDR, vgl. [ÄS 259a SGB VI](#) i. d. F. des Art. 1 Nr. 75 RGG bzw. i. d. F. des Art. 1 Nr. 16b des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes (RG-ErgG vom 24. Juni 1993, [BGBl. I S. 1038](#) ff). Nur für bis zum 18. Mai 1990 in das Altbundesgebiet gelangte und vor dem 1. Januar 1937 geborene Versicherte werden die Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt.

Ä

Soweit vertreten worden ist, [ÄS 259a SGB VI](#) sei einschränkend auszulegen, für Übersiedler greife [ÄS 259a SGB VI](#) von vornherein nicht (Geis/Kowalczyk, in: NJ 2022, 289, 292), vermag dies nicht. Die Ansicht, [ÄS 259a SGB VI](#) solle nicht für Altflüchtlinge gelten, aus der DDR Ausgereiste hätten Ansprüche gegen den Versicherungsträger der DDR nicht mehr gehabt und seien deshalb von [ÄS 259a SGB VI](#) gar nicht betroffen, findet weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien Rückhalt; schon die amtliche Überschrift des Paragraphen „Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937“ belegt dies. Es trifft zu, dass der Gesetzgeber durch den Einigungsvertrag verpflichtet gewesen war, die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung gegen den Versicherungsträger der DDR bestehenden Rentenansprüche überzuleiten. Wenn er einer solchen Verpflichtung nachkommt, kann er indes grundsätzlich weitere Personengruppen in eine einheitliche Neuregelung einbeziehen. Aus einer Neuregelung kann nicht der Schluss gezogen werden, anlässlich der Regelung für eine bestimmte Personengruppe würden für alle anderen Personen die bestehenden Rechtspositionen unverändert bleiben (so aber: Geis/Kowalczyk, in: NJ 2022, 289, 292). Der Wortlaut der einfachgesetzlichen Bestimmung enthält keinerlei Hinweis, dass die Regelung ausschließlich für die Personen greifen solle, deren Ansprüche gegen die Rentenversicherung der DDR erst und gerade durch die Wiedervereinigung untergegangen sind. Auch die Gesetzesmaterialien geben dafür nichts her, sie weisen vielmehr deutlich in eine andere Richtung (ausführlich Landessozialgericht [LSG] Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Juli 2019 – [L 2 R 3888/18](#) –, Juris). Ein entsprechendes Verständnis des Gesetzes wird folgerichtig, soweit ersichtlich,

Beitragszeiten in der Bundesrepublik erbracht. Zu diesem Zweck wurde diesen Personen ohne Bezug auf die in der DDR tatsächlich erzielten Einkommen oder die gezahlten Beiträge ein bestimmtes versicherungspflichtiges Einkommen in Abhängigkeit von der jeweils ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeordnet. Maßgeblich waren Qualifikation und Wirtschaftszweig, die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung spielte keine Rolle.

Â

Diese Regelung blieb auch unverändert, als infolge der friedlichen Revolution und der Öffnung der Mauer eine nunmehr außerordentlich große Zahl von Menschen aus der DDR in das Altbundesgebiet zog.

Â

Aufgrund des Staatsvertrages zu der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 galt das Fremdrentengesetz dann nur noch für in der DDR zurückgelegte Beschäftigungszeiten von Übersiedlern, die bis zu dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten. Der Einigungsvertrag ließ die Rechtslage unverändert. Das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) änderte dies. Das Fremdrentengesetz erfasste gemäß der Verweisungsnorm [Â§ 259a SGB VI](#) alle Versicherte, die bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatten, nur noch mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996. Diese Regelung wurde wenig später durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz dahingehend modifiziert, dass [Â§ 259a SGB VI](#) nicht mehr auf den tatsächlichen Rentenbeginn abstellt, sondern für alle Versicherten gilt, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, ohne nach dem Datum des tatsächlichen Zuzugs in das Altbundesgebiet (vor bzw. nach der friedlichen Revolution) zu differenzieren.

Â

Im Ergebnis wird bei der Rentenberechnung gemäß [Â§ 259a SGB VI](#) das FRG nur noch bei Übersiedlern und Flüchtlingen, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, aus Gründen des Vertrauensschutzes angewandt. Das Datum des Zuzugs ist dagegen ohne Belang. Damit erfasst die rückwirkende Neuordnung der materiellen rentenrechtlichen Voraussetzungen auch Übersiedler, die bereits seit den 1970-er Jahren in der Bundesrepublik lebten bzw. leben. Diese neue Rentenberechnung führt in den allermeisten Fällen zu einer teils deutlich geringeren Rente als bei einer Berechnung nach dem Fremdrentengesetz.

Â

b. Für den Senat bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit von [Â§ 259a SGB VI](#) mit

[Art. 3 Abs. 1 GG](#). Er hat deshalb intensiv erwogen, hierzu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Â

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. [BVerfGE 116, 164](#), 180; [122, 210](#), 230). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen (vgl. [BVerfGE 110, 274](#), 291; [122, 210](#), 230). Bei der Überprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat (vgl. [BVerfGE 84, 348](#), 359 m. w. N.; [110, 412](#), 436). Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal ergeben sich dabei unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Allerdings setzt eine zulässige Typisierung voraus, dass diese Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären (vgl. [BVerfGE 84, 348](#), 360; [87, 234](#), 255 f), lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (vgl. [BVerfGE 63, 119](#), 128; [84, 348](#), 360; [117, 1](#), 31; [120, 1](#), 30; zum Verhältnis vom Sozialstaatsgebot zu [Art. 3 GG](#) siehe auch Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 20 Rn. 165 ff).

Â

Geht es nicht um eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, sondern, wie hier, um eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, sind im Ausgangspunkt dieselben Kriterien in Ansatz zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 7. April 2022 – [1 BvL 3/18](#) –, Juris Rn. 280). Wie bei der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem kann die Anwendung dieser Kriterien zu dem Ergebnis führen, dass strengere Verhältnismäßigkeitsanforderungen in Ansatz zu bringen sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2019 – [1 BvL 1/18](#) u. a. -, Juris Rn. 100 f).

c. Der Nichtannahmebeschluss der ersten Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016 – [1 BvR 713/13](#) – stünde einer Vorlage nicht entgegen, anders als die Beklagte meint. Der Beschluss entfaltet für die Antwort auf die Frage, ob [Â§ 259a SGB VI](#) gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verstößt, keine

Bindungswirkung.

Â

aa. BeschlÃ¼ssen von Kammern des Bundesverfassungsgerichts, mit denen Verfassungsbeschwerden, wie hier, nicht zur Entscheidung angenommen werden, kommt keinerlei gesetzliche Bindungswirkung nach [Â§ 31 Abs. 1](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zu. Denn sie beinhalten keine Sachentscheidung, sondern handeln lediglich die prozessualen Annahmeveraussetzungen nach dem BVerfGG ab (vgl. [BVerfGE 92, 91](#), 107; [23, 191](#), 207; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblattsammlung, Stand Juli 2021, Â§ 31 Rn. 83 m.Â w. N.; Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Kommentar zum BVerfGG, Â§ 31 Rn. 53).

Â

bb. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch unabhÃ¤ngig davon die hier in Rede stehende verfassungsrechtliche Frage nicht entschieden. Verfahrensgegenstand eines Verfassungsbeschwerde ist die Frage, ob die angegriffene Entscheidung ein bestimmtes, vom BeschwerdefÃ¼hrer zulÃ¤ssigerweise gerÃ¼gtes Grundrecht verletzt (vgl. [BVerfGE 23, 242](#), 250 f;